

RS Vwgh 2005/11/21 2002/10/0096

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2005

Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

AMG 1983 §22 Abs1;

Rechtssatz

Da die Versagungsgründe des § 22 Abs. 1 AMG alternativ genannt sind, ist bereits bei Vorliegen eines einzigen Versagungsgrundes dem Antrag auf Zulassung einer Arzneispezialität nicht stattzugeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002100096.X01

Im RIS seit

12.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at